

### Begriffsbestimmungen

<sup>(1)</sup> Fundtiere sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und von einer Person aufgegriffen wurden, welche nicht zuvor Eigentümer oder Besitzer des Tieres war. Als Fundtiere gelten auch Jungtiere, welche nach Fundaufnahme des Muttertieres geboren wurden und deren Zeugung unstreitig vor der Fundaufnahme erfolgt sein muss. An ihnen setzt sich das Eigentum am Muttertier gemäß § 953 i.V.m. § 99 BGB fort.

<sup>(2)</sup> Herrenlose Tiere sind solche, an denen kein Eigentum besteht. Darunter fallen freilebende/verwilderte Haustiere und wilde Tiere, solange sie sich in Freiheit befinden (§ 960 BGB).

<sup>(3)</sup> Unterbringungstiere sind Haus- und Heimtiere, einschl. der nichtheimischen Wildtiere, die auf Grund behördlicher Maßnahmen eingezogen oder untergebracht werden müssen.